

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Redigirt unter der Verantwortlichkeit der Herausgeber. Commissionair: A. Frobergger.

N^o 47.

Freitag, den 21. November

1834.

Gesetze.

Uebersicht der Gesetzgebung in Betreff des Verlagsrechts in England.

(Beschluss.)

In der erwähnten lex 54. Georg III. c. 156.
wird ferner verordnet:

„Wenn der Verfasser eines Buches, das 14 Jahre vor Erlassung dieses Gesetzes erschien, noch lebt und vor Ablauf der folgenden 14 Jahre stirbt, so sollen dessen Hinterlassene oder deren Bevollmächtigte das alleinige Recht haben, während der noch übrigen Jahre dieses Zeitraums das gedachte Buch zu drucken und aufzulegen. Wenn aber der Verfasser eines früher erschienenen Buchs nach Ablauf der gesetzlichen 28 Jahre nach dessen Erscheinung stirbt, so sollen dessen Hinterlassene das Verlagsrecht für ihre Lebenszeit behalten.

Klagen wegen Verletzung des Verlagsrechts muß der Vertheilgte binnen 12 Monaten nach der That erheben und später sind sie ohne Wirkung und seine Ansprüche auf Schadenersatz erloschen.

Musikwerke, Kupferstiche, Charten, Schnitzwerke, Bildhauerarbeiten, Modelle etc. genießen denselben Schutz der Gesetze.“

Bei der Anwendung dieser Verordnung besteht die größte Schwierigkeit darin, die Absicht des literarischen Diebstahls zu beweisen. Godson sagt darüber in seinem Werke über das Gesetz des Verlagsrechts:

„Das Eigenthümliche eines literarischen Werkes besteht allein in den darin enthaltenen Gedanken und in der Sprache. Ein und derselbe Begriff, in dieselben Worte eingekleidet, muß nothwendig gleichlautend seyn, und auf welche Art und Weise das Gesagte auch immer gegeben

1. Jahrgang.

seyn möge, für den Hörer oder den Leser, durch Rede, Schrift oder Druck, auf irgend eine Weise vervielfältigt, oder in irgend einem Zeitraume ausgesprochen, das was einem Andern eigen war, kann dabei nicht völlig unbenutzt bleiben; demnach bleibt das neue Werk das Eigenthum seines wirklichen Verfassers. Nichts desto weniger ist die Nachbildung eines Buchs, seinem wesentlichen und wörtlichen Inhalte nach, ein offener literarischer Diebstahl. Der wirklich abgeschriebene Theil davon, entweder einiger weniger Seiten, von Wort zu Wort, vorausgesetzt, daß ganz neue Gedanken darin nicht enthalten sind, oder die Nachahmung der Hauptgedanken, wenn auch sonst Abweichungen in der Abfassung Statt finden, wird ebenfalls als gesetzwidrig betrachtet.“

In diesem Punkte scheint demnach die Gesetzgebung noch sehr mangelhaft zu seyn. Sobald man den literarischen Diebstahl auf die bloßen Gedanken, abgesehen von der Form, oder auch auf Entlehnung einzelner Stellen in der ursprünglichen Form, ausdehnt, wird es allerdings nöthig den schwierigen Beweis der Absicht zum Diebstahl zu führen. Auch scheinen die Rechtsgelehrten in England in dieser Beziehung gar verschiedener Meinung zu seyn. Die Entscheidung bleibt im einzelnen Falle dort natürlich den Geschworenen anheim gestellt. Indessen wären festere Bestimmungen jedenfalls sehr wünschenswerth. — Godson sagt ferner in demselben Werke:

„Ist ein Buch passquillantisches oder anstößigen Inhalts, oder gegen die öffentlichen Sitten, so daß der Verfasser deshalb eine gerichtliche Klage nicht erheben kann, so wird auch das Gericht die Befugniß einzuschreiten nicht ausüben, indem nicht zu schätzen ist, was kein Eigenthum genannt werden kann.“

Auch dieser Punkt scheint einer deutlicheren und bestimmteren Erklärung zu bedürfen. —

Später ist noch zum Schutz der Verleger in England, durch das Gesetz 6. Georg IV. cap. 107, ver-